



Stellungnahme der Arbeitskammer zur Anhörung zum Gesetz zum Klimaschutz im Saarland (Saarländisches Klimaschutzgesetz – SKSG, Drucksache 17/328 vom 08.03.2023)

Die Arbeitskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der externen Anhörung zum Gesetz zum Klimaschutz im Saarland (Saarländisches Klimaschutzgesetz – SKSG, Drucksache 17/328 vom 08.03.2023) und nimmt die Gelegenheit wahr, sich wie folgt zu äußern:

Im Allgemeinen

Die Arbeitskammer des Saarlandes sieht die dringende Notwendigkeit einer aktiven nachhaltigen Klimapolitik und begrüßt daher die Vorlage eines Gesetzentwurfs zum Klimaschutz im Saarland. Die Verabschiedung eines landeseigenen Klimaschutzgesetzes gibt nach Auffassung der Arbeitskammer dem ökologischen Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft den notwendigen gesetzlichen Rahmen und trägt dazu bei, den hohen Stellenwert von Klimaschutz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie öffentlich handelnden Akteuren zu verdeutlichen.

Die Grundlage für die Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs seitens der Arbeitskammer ist ihr gesetzlicher Auftrag, u.a. die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vertreten. Daraus ergibt sich die Position, dass ein nachhaltiges Klimaschutzgesetz Ökologie, Ökonomie und Soziales berücksichtigen und in seiner Zielsetzung und Ausgestaltung der Umsetzung der 17 UN- Nachhaltigkeitsziele (SDGs) dienen sollte. Das Ziel einer sozial-ökologischen Transformation muss sich in den Inhalten des Gesetzes und des daran anschließenden Klimaschutzkonzeptes widerspiegeln.

Umso wichtiger ist, dass das Gesetz zügig in Umsetzung kommt, um dringend benötigte Maßnahmen und Klimaschutzbemühungen zielgerichtet auszugestalten. Nach Meinung der Arbeitskammer ist es von herausgehobener Bedeutung, dass das Bundesland Saarland seine Verantwortung für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung wahrnimmt und Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Saarland definiert. Das heißt, welche Minderungsziele von saarländischen Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern sowie öffentlichen und allen anderen Institutionen angestrebt werden sollen.

Der vorgelegte Entwurf eines saarländischen Klimaschutzgesetzes formuliert Ziele und Leitplanken für den saarländischen Klimaschutz. Ein gesetzlicher Rahmen war nach Auffassung der Arbeitskammer überfällig und wird begrüßt. Der vorliegende Entwurf stellt aus Sicht der Arbeitskammer einen sehr groben Rahmen für die Klimaschutzbestrebungen der Landesregierung dar und bleibt in vielen Teilen unkonkret. Dies erschwert eine detaillierte Stellungnahme. Die Arbeitskammer erwartet, dass der Prozess zur Erstellung des Klimaschutzkonzeptes zügig eingeleitet wird und Möglichkeiten bietet, sich konkret einzubringen. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich daher lediglich auf den Gesetzentwurf; einzelne Vorschläge zum Klimaschutzkonzept sind enthalten, aber nicht als abschließend zu sehen.

Die AK erkennt an, dass die geplanten 55 Prozent CO₂-Einsparungen im Vergleich zu 1990 bis 2030 und Klimaneutralität bis 2045 für das Industrieland Saarland einen Kraftakt darstellen, doch im Hinblick auf die Klimakrise unausweichlich sind. Das Ziel für 2030 ist weniger ambitioniert als das Ziel auf Bundesebene (65%), während das Ziel der Klimaneutralität für 2045 identisch ist. Die Zielsetzung für 2030 erscheint angesichts der besonderen Wirtschaftsstruktur des Saarlandes immerhin vertretbar. Angesichts der mangelhaften Datenlage, welche der Zieldefinition zugrunde liegt, bedarf es nach Meinung der Arbeitskammer umgehend einer fundierten Datengrundlage in Form einer Eröffnungsbilanz, in Anlehnung an die vom Bund vorgelegten sektorspezifischen Ausführungen.

Die Landesregierung muss nach Auffassung der AK auf der Grundlage dieses Gesetzes in Zusammenarbeit mit allen relevanten Stakeholdern sowie internen und externen Expertinnen und Experten für das Saarland angemessene Strategien und Maßnahmen formulieren sowie im Rahmen der Möglichkeiten der Landespolitik optimale Koordination, Information, Beratung und Unterstützung für alle in der Umsetzung Aktiven oder davon Betroffenen bereitstellen. Der vorgelegte Gesetzentwurf kommt diesen Anforderungen nur in Teilen nach.

Die Arbeitskammer weist darauf hin, dass der Ansatz, einen sehr „schlanken“ Gesetzesentwurf zu präsentieren, hinsichtlich des Gesetzgebungsprozesses gewisse Vorteile beinhalten und dadurch weitere Verzögerung vermieden werden kann, jedoch Verbindlichkeiten in großen Teilen ausbleiben. Hier bedarf es bei der Ausgestaltung einzelner Paragraphen Formulierungen, die obligate Inhalte, wie etwa die Ausgestaltung des Klimaschutzkonzeptes und der damit verbundenen Ausgestaltung des Monitorings konkretisieren.

Die Arbeitskammer begrüßt es, dass die Landesregierung mit Landesverwaltung und Landesliegenschaften, ihre Vorbildfunktion im Klimaschutz wahrnehmen will und dies auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfiehlt. Damit die Kommunen, insbesondere kleine und finanzschwache Kommunen, ihre Vorbildfunktion wahrnehmen können, wird es von Seiten des Landes neben Beratungsangeboten auch einer finanziellen Förderung bedürfen. Eine Vereinbarung zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden wird aus Sicht der Arbeitskammer schnellstmöglich zu schließen sein. Es sollte geprüft werden, ob es möglich ist, auch für Kommunen eine höhere Verbindlichkeit des Klimaschutzes zu erreichen, indem zum Beispiel zumindest die Erarbeitung einer Eröffnungsbilanz sowie eine SWOT-Analyse zum Erreichen der Klimaziele gefordert werden sollte. Dies würde auch für die geplante Koordinierungsstelle eine gute Grundlage bilden, um Beratungsbedarfe zu identifizieren oder Fördermöglichkeiten seitens des Bundes oder der EU auszuloten, die dann von den Kommunen genutzt werden können.

Der SKSG-Entwurf enthält keine expliziten Angaben zu Ausgaben aus Landesmitteln. Dies erscheint angesichts des Ausmaßes der Aufgaben nicht sachgerecht, auch im Vergleich mit KSGs anderer Bundesländer. Wenn dennoch Mittel im kommenden (Doppel-)Haushalt eingestellt werden sollen, so ist der Zeitplan sehr ambitioniert, falls nicht Angaben zur Mittelverwendung entweder in das SKSG selbst oder in ein dann äußerst schnell zu erarbeitendes SKSK aufgenommen werden.

Neben der Frage der Finanzierung notwendiger Maßnahmen ist aus Sicht der Arbeitskammer spätestens im Klimaschutzkonzept darzulegen, wie die Klimaschutzstrategie mit anderen Strategien, Maßnahmen und Programmen des Landes in Verbindung steht und verzahnt werden soll (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie, Transformationsfonds, Innovationsstrategie, Programme der Wirtschaftsförderung etc.), um die Ziele ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit als echte Querschnittsthemen im Regierungshandeln zu verankern. Hier ist auch eine Abstimmung mit bestehenden beratenden Gremien, wie dem Energiebeirat oder dem Expert*innenteam Nachhaltigkeit von entscheidender Bedeutung. Doppelstrukturen sind zu vermeiden.

Um Klimaschutz wirksam voranzutreiben, sind Akzeptanz und daraus folgende Unterstützung durch gesellschaftliche Akteure sowie Bürgerinnen und Bürger selbst von essenzieller Bedeutung.

Aus Sicht der Arbeitskammer ist dies vor allem durch zwei zentrale Elemente zu erreichen: Partizipation und faire Lastenverteilung. Beides geht einher mit einem hohen Maß an Transparenz über die geplanten Maßnahmen sowie über ihre voraussichtliche Wirkung auf unterschiedliche Gruppen.

Vorschläge, wie ein Beirat für Klimaschutz, sind für eine erfolgreiche Umsetzung der Klimaschutzbemühungen unerlässlich (auch wenn die konkrete Ausgestaltung und Intensität der Beteiligung einer weiteren Konkretisierung bedarf). Nicht vergessen werden darf eine echte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen.

Essenziell wird sein, bei den Klimaschutzbemühungen die Verteilungswirkungen zu analysieren, um Maßnahmen auf Sozialverträglichkeit zu prüfen und Hinweise auf notwendige arbeitsmarkt- und sozialpolitische Begleitung zu geben. Es wäre hilfreich, wenn bei der Einbringung des Gesetzes Klarheit über die Bedeutung der sozialen und ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit des Klimaschutzgesetzes bestehen würde.

Im Besonderen

Zu § 1 – Zweck des Gesetzes

Die Arbeitskammer begrüßt, dass §1 die gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Dimension des Klimaschutz deutlich machen soll. Daraus ergeben sich nach Meinung der Arbeitskammer Konkretisierungserfordernisse (insbesondere im Hinblick auf das Monitoring der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte), auf die weiter unten hingewiesen wird.

Präzisierungsvorschlag:

§1 (2) „Das Gesetz dient dem Schutz der Gesundheit [...] der *Arbeitsplatzsicherheit im Sinne guter Arbeit, der Stärkung des sozialen Zusammenhalts* sowie [...]“

Das SKSG sollte bereits in § 1 um die Festlegung ergänzt werden, dass Nachhaltigkeit in einem umfassenden Sinn (ökologisch, ökonomisch, sozial und demokratisch) als Querschnittsaufgaben der Landespolitik aufzufassen sind.

Zu § 4 – Klimaschutzziele, Klimaanpassungsziele

Die Arbeitskammer begrüßt eine Festlegung auf verbindliche Klimaschutzziele bis 2030, hebt aber die unsichere Datengrundlage hervor. Die AK hält eine Präzisierung dieser Zielsetzungen auch für einzelne Sektoren für erforderlich. Diese sollte der in § 3 SKSG verwendeten Unterteilung in Sektoren folgen (die ihrerseits der Vorlage des Bundes-KSG [BKSG] entspricht), also a. Energiewirtschaft, b. Industrie, c. Gebäude, d. Verkehr, e. Landwirtschaft, f. Abfallwirtschaft sowie g. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Eine indikative Angabe von Sektorzielen für die Jahre 2023 bis 2030 nach dem Vorbild der Anlage 2 BSKG wäre zu diesem Zeitpunkt erstrebenswert und würde eine spätere Anpassung der Sektorziele in einem zu entwickelnden Klimaschutzkonzept unter Beibehaltung des Gesamtziels für 2030 nicht ausschließen. (Dies kann auch innerhalb der Präzisierung des Klimaschutzkonzeptes erfolgen). Dazu muss eine „Eröffnungsbilanz“ erstellt werden, die sektorspezifisch die historischen Emissionen des Jahres 1990 abbildet und daraus die sektorspezifischen Ziele für das Jahr 2030 ermittelt. Die AK ist zudem der Auffassung, dass eine wesentlich engmaschigere Datenerfassung und -veröffentlichung erforderlich und im SKSG verbindlich vorzuschreiben ist. Die Ankündigung der Vorlage ausführlicherer Berichte zuerst ein Jahr nach Erstellung des SKSK und dann jeweils alle drei Jahre ist zwar grundsätzlich sinnvoll, ersetzt jedoch nicht die Vorlage sehr viel zeitnäher

ermittelter jährlicher Daten. Zum Vergleich: Das BKSG sieht die Vorlage der THG-Emissionsdaten für ein Kalenderjahr bereits am 15.3. des Folgejahres vor; auch für das Saarland ist eine ähnliche Zeitnähe ohne Weiteres zumutbar. Das Erkennen und Bearbeiten einer „drohenden Zielabweichung“ (SKSG § 3 (3)) ist ohne jährlich zeitnah vorgelegte Daten schlichtweg unmöglich.

Die Verpflichtung der Landesregierung bis 2028 ein weiteres Zwischenziel für 2040 festzulegen, ist zu begrüßen.

Zu § 5 – Grundsätze

Es ist zu begrüßen, dass neben ökologischen auch ökonomische, gesundheitliche und aus Arbeitskammersicht vor allem soziale Belange in angemessenem Umfang Berücksichtigung finden sollen. Der Beitrag bzw. die Auswirkungen von Maßnahmen auf diese Grundsätze sind entsprechend im Klimaschutzkonzept angemessen darzulegen.

Zu § 6 – Klimaschutzkonzept

Die unter § 6 vorgestellten Formulierungen liefern nach Auffassung der Arbeitskammer zentrale inhaltliche Angaben für die Verbesserung des Klimaschutzes im Saarland, bedürfen jedoch grundlegender Konkretisierung und Überarbeitung

Dass die Landesregierung ein Konzept zu wesentlichen Klimaschutzstrategien- und -maßnahmen sowie zu den wesentlichen Klimaanpassungsmaßnahmen erstellt, ist aus Sicht der Arbeitskammer zu begrüßen. Aus Sicht der Arbeitskammer sollte die Landesregierung bei der Konzepterstellung Beteiligungsmöglichkeiten etablieren und den vorgesehenen Beirat für Klimaschutz (siehe Anmerkungen zu §9) zu einem frühen Zeitpunkt bereits bei der Entwicklung des Konzepts einbeziehen. Diesem muss mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, wünschenswert wäre aber ein stärker partizipativer Ansatz, in dem die im Beirat vertretenen Sichtweisen im Erarbeitungsprozess eingebracht werden können.

Zu §6 (1): Um Maßnahmen, die im Klimaschutzkonzept erarbeitet werden, gegebenenfalls noch mit den erforderlichen Haushaltsmitteln hinterlegen zu können und eine weitere Verzögerung des Prozesses zu vermeiden, sollte bereits parallel zum Gesetzgebungsprozess mit der Erarbeitung des SKSK begonnen werden. Für die Formulierung geeigneter Ziele, Maßnahmen und Strategien braucht es eine detaillierte Eröffnungsbilanz, welche zeitnah erstellt werden muss.

Zu §6 (2) 4.: Neben den Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung der dargestellten Strategien und Maßnahmen sind Aussagen zu ihren erwarteten sozialen und beschäftigungsbezogenen Auswirkungen nach Meinung der Arbeitskammer unerlässlich.

Zu §6 (3): Die Kommunen sind zentrale Akteure bei der Erreichung der Klimaschutzziele und einer erfolgreichen sozial-ökologischen Transformation. Aus Sicht der Arbeitskammer ist zu prüfen, ob eine höhere Verbindlichkeit für die Kommunen im Gesetz festgeschrieben werden kann, indem

zumindest die Erstellung einer Analyse der IST-Situation und der zentralen Handlungsfelder verpflichtend wird. Dies würde auch für die geplante Koordinierungsstelle eine gute Grundlage bilden, um Beratungsbedarfe zu identifizieren oder Fördermöglichkeiten seitens des Bundes oder der EU auszuloten, die dann von den Kommunen genutzt werden können.

Zu §6 (4) und (5): Die Arbeitskammer hält es für zentral, dass insbesondere bei der Erstellung wesentlicher Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzes nach § 4 Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Veröffentlichung des Klimaschutzkonzeptes im Internet, wie in (5) beabsichtigt, ist wichtig, aber keinesfalls ausreichend, um eine Akzeptanzsteigerung (wie in der Gesetzesbegründung beschrieben) in der Bevölkerung zu erreichen. Hierzu bedarf es vielmehr gezielter Informationsansätze, auch vor Ort in den Kommunen, die auch das Einbringen von Vorschlägen, Ideen, Befürchtungen und Kritik ermöglichen. Solche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung müssen mit den notwendigen Finanzmitteln hinterlegt werden.

Inhaltlich ist in Ergänzung der bisher für ein Klimaschutzkonzept vorgestellten Aspekte aus Sicht der AK unter anderem die Einbeziehung folgender Punkte wünschenswert:

- Es sollte, wie im BKSG, festgelegt werden, dass Sektor g. (in dem negative Emissionen auftreten können) in der Bilanz nicht unmittelbar mit Sektoren a. bis f. aufgerechnet werden darf. Zur Beurteilung des Erreichens von THG-Reduktionszielen ist daher zunächst nur die Summe der Emissionen aus a. bis f. relevant.
- Darüber hinaus sind möglichst aktuelle sektorspezifische Daten für die Höhe der jetzigen THG-Emissionen vorzulegen und daraus jährliche sektorspezifische Reduktionsziele für eine gleichmäßige Verringerung von 2023 bis 2030 abzuleiten.
- Die „Eröffnungsbilanz“ mit sektorspezifischen Angaben zu (a) Zustand 1990 und (b) aktuellem Zustand, das heißt Daten für 2022, (c) Zielen 2030 und (d) jährlichen Zwischenzielen 2023 bis 2030 ist zudem nach Möglichkeit nicht nur für CO₂, sondern für alle in § 3 SKSG genannten THG (alle fluorhaltigen Verbindungen ggf. als „F-Gase“ zusammengefasst) zu erstellen. Ohne eine sektorspezifische Bestimmung von Zielen besteht die Gefahr, dass Verantwortlichkeiten unklar bleiben und dass die Erfüllung oder Nichterfüllung von Zielen nicht klar bestimmbar wird sowie, dass die effizientesten Wege einer THG-Reduktion nicht erkannt werden.
- Der erarbeitete und verabschiedete Energiefahrplan 2030 definiert bereits im Energiesektor vielfältige Maßnahmen, die in das in Aussicht gestellte Monitoring einfließen und ggfls. angepasst werden müssen.
- Erstellung und Auswertung von Indikatoren und Kriterien für Verteilungswirkungen und Sozialverträglichkeit.

- Analyse der erwartbaren Auswirkungen auf Beschäftigung in einzelnen Branchen, ggf. Identifizierung von auftretenden Fachkräfte- und Qualifizierungsbedarfen.
- Darlegung von Maßnahmen, die die Akzeptanz in der Öffentlichkeit steigern: Informationsmaßnahmen, Beteiligungsformate.

Diese Vorschläge sind nicht abschließend. Nach Meinung der Arbeitskammer ist ein umfassender Analyse-, Beteiligungs-, und Abstimmungsprozess für die Erstellung und Fortschreibung eines Saarländischen Klimaschutzkonzeptes nötig. Die Arbeitskammer bietet ihre Mitwirkung an.

Zu § 7 – Monitoring

Die Arbeitskammer begrüßt, dass sich die Landesregierung zu einem dauerhaften Monitoring auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen zu der Überprüfung des Erreichens der Ziele sowie zu der Umsetzung der Strategien und Maßnahmen verpflichtet. Bei der Entwicklung des Monitoring-Konzeptes sollten relevante gesellschaftliche Akteure und wissenschaftliche Expertise einbezogen werden, um eine möglichst objektive Kriterien- und Indikatorenentwicklung zu gewährleisten. Bei der Erstellung und Umsetzung des Monitoringkonzeptes sind außerdem nach Meinung der Arbeitskammer grundlegende Konkretisierungen nötig:

- Umgehende Erhebung des Status quo im Rahmen einer Eröffnungsbilanz noch vor der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes.
- Verpflichtung der Landesregierung zur jährlichen Vorlage sektorspezifischer THG-Emissionsdaten bis zum 15.3. jedes Folgejahres (angelehnt an die Vorgaben aus dem BKSG);
- Verpflichtung der Landesregierung zur jährlichen Vorlage von Daten zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zum Umbau des Energiesektors im Saarland; dazu zählen mindestens Angaben zu Bestand, Veränderung und THG-Auswirkungen von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, von THG-relevanten industriellen Anlagen, von klimafreundlich betriebenen Pkw, Lkw, Bussen und Bahnen, von klimafreundlich betriebenen Anlagen zur Gebäudeheizung, von Nah- und Fernwärmenetzen und deren Energiequellen sowie von Zustand, Engpässen und Ausbau von Verteilnetzen, vor allem bei elektrischem Strom (diese stark vereinfachende Liste ist als beispielhaft, nicht als abschließend zu betrachten).
- Wie die „Eröffnungsbilanz“ sollten auch die jährlich vorzulegenden THG-Daten mindestens nach den Sektoren des § 3 SKSG differenzieren, besser jedoch zudem nach THG-Arten (CO₂, CH₄, N₂O, F-Gase), unterscheiden.
- Beobachtung der Auswirkungen der Maßnahmen auf unterschiedliche sozio-demografische Gruppen, Beschäftigung in unterschiedlichen Branchen, Verteilungswirkungen.

Durch diese Konkretisierungen wird auch die Diskrepanz in (3) aufgelöst, dass bei einer Veröffentlichung des Monitoringberichts im Abstand von drei Jahren die Gefahr bestünde, erst im

Maximalfall drei Jahre und acht Monate nach wirkmächtigen Klimaschutzänderungen ohne „Nachjustierung“ von Strategien und Maßnahmen verstreichen können. Aufgrund der Dringlichkeit des Bedarfs an Strategien und Maßnahmen zur Begegnung des Klimawandels, muss nach Ansicht der Arbeitskammer die Landesregierung kurzfristig handlungsfähig sein.

Jetzt ist es wichtig, dass konkrete Maßnahmenpakete, ein geeignetes Monitoring aber auch Koordinierungsaufgaben schnellstens in die Umsetzung kommen- bis 2030 bleiben gerade mal sieben Jahre. Daher ist es aus Sicht der Arbeitskammer das bis Ende 2023 angekündigte Maßnahmenpaket anzupacken und zu veröffentlichen.

Zu § 8 – Koordinierungsstelle für Klimaschutz

Die Arbeitskammer fordert bereits seit Jahren die Einrichtung einer Landesklimaschutz und - energieagentur. Die Bündelung von Beratungs- und Förderungsaktivitäten ist aus AK-Sicht dringend erforderlich. Die geplante Koordinierungsstelle sollte wesentliche Leistungen einer solchen Agentur erbringen. Voraussetzung dafür ist eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung.

Zu § 9 – Beirat für Klimaschutz

Die AK begrüßt die Einrichtung eines Beirats für Klimaschutz und geht davon aus, dass ihr aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags auf jeden Fall ein Sitz in diesem Gremium zusteht. Die Heranziehung wissenschaftlicher Expertise ist ebenfalls sinnvoll. Eine alleinige Besetzung des Beirates nach § 5 Absatz 2 Satz 1, wie in der Begründung zum Gesetzestext angemerkt, greift nach Auffassung der Arbeitskammer zu kurz. Eine breite Beteiligung relevanter gesellschaftlicher Gruppen, die auch die sozialen Interessen die Bürgerinnen und Bürger vertreten, ist zur Förderung der Akzeptanz möglicher Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung.

Abweichend von den Regelungen des SKSG-Entwurfs sollte der Beirat bereits in der Phase der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes (§ 6) maßgeblich beteiligt werden.

Zu § 11 – Förderung der Akzeptanz in der Öffentlichkeit

Spätestens im Klimaschutzkonzept sind Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung weiter zu konkretisieren. Hier bedarf es vor allem transparenter Information und Kommunikation über geplante Maßnahmen, zu erwartende Wirkungen, aber auch über mögliche Belastungen und den Umgang damit. Eine frühzeitige und ernst gemeinte Beteiligung ist ebenfalls wichtig zur Erhöhung

der Akzeptanz. Die von der Landtagsverwaltung geplanten Bürger*innenräte könnten ein wichtiges Beteiligungsformat auch im Rahmen des Klimaschutzkonzepts darstellen.

Thomas Otto

Hauptgeschäftsführer